

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverband Fahlenkamp

(Verbandssatzung)

Auf Grund des § 152 Abs. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 15.05.2014 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp (Verbandssatzung) vom 08.06.2010 in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp vom 12.06.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (3) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Bürgermeister gehören von Amts wegen der Verbandsversammlung an; die Vertretungskörperschaften können anstelle der Bürgermeister Bedienstete mit der Vertretung in der Verbandsversammlung betrauen, denen die Leitung des fachlich zuständigen Dezernats oder Amtes obliegt.

2. § 6 (4) wird wie folgt geändert:

Die Verbandsmitglieder werden vertreten durch:

Ludwigslust 9 Vertreter,
Grabow 6 Vertreter,
Groß Laasch 3 Vertreter.

3. § 9 (3) wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 27. August 2013, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2020 – 9 - 3 Fundstelle: GVOBl. M-V 2013, S. 512 in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 16. Dezember 2013 Fundstelle: GVOBl. M-V 2013, S. 753.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 17.06.2014


Schult
Verbandsvorsteher

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp (Verbandssatzung) wurde unter dem 11.06.2014 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 154 i.V. mit § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Fahlenkamp, Wasserturmweg 09, 19288 Ludwigslust, geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.